



HESSISCHER LANDTAG

01. 04. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 09.03.2022

Finanz- und Personalmangel bei Nothilfeeinrichtungen für Frauen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der einschlägigen Presseberichterstattung (vgl. „Kreisanzeiger“ v. 22.02.22 „Gewalttaten gegen Frauen nicht hinnehmbar“) geht hervor, dass infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen – bspw. dauerhaftes Beisammensein bei der Verrichtung von „Homeoffice“ mit einem potentiell gewalttätigen Ehepartner in der gemeinsamen Wohnung – Hilfs- und Beratungsleistungen der Nothilfeeinrichtung „Frauen Notruf Wetterau“ massiv zunehmend durch betroffene Frauen in Anspruch genommen worden seien. Jedoch sei die Arbeit der betreffenden Nothilfeeinrichtung dadurch erschwert, dass dieser Einrichtung zu wenig Fachpersonal und trotz einer teilweisen Finanzierung durch das Land Hessen nicht ausreichend Geldmittel zur adäquaten Bewerksstellung bzw. Ausweitung ihrer Arbeit zur Verfügung stünden. Der Mangel an Geldmitteln und Personal erstreckte sich hierbei insbesondere auf eine notwendige Ausweitung der Präventionsarbeit bzw. die Situation innerhalb der Frauenhäuser. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass Nothilfeeinrichtungen für Frauen im gesamten Gebiet des Landes Hessen von den in Bezug auf die- bzw. von Seiten der Nothilfeeinrichtung „Frauen Notruf Wetterau“ geschilderten Missständen – Finanz- und Personalmangel – betroffen sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage ich wie folgt:

- Frage 1. Aus welchem Grund sind Hilfs- und Beratungsangebote von Nothilfeeinrichtungen für Frauen, wie solche des „Frauen Notruf Wetterau“ im Anbetracht der gehobenen Erforderlichkeit dieser Angebote, wie sie aus der Corona-Pandemie und deren Begleiterscheinungen – häusliche Gewalt, etc. - resultieren, bisher nicht durch das Land Hessen in einem entsprechend höheren Maß finanziell unterstützt worden, wenn doch
- a) diese Begleiterscheinungen und die daraus resultierende gehobene Erforderlichkeit der Hilfs- und Beratungsangebote von Nothilfeeinrichtungen für Frauen bekanntermaßen schon bei Beginn der Corona-Pandemie eingetreten sind, und
 - b) eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1 Mio. € für Nothilfeeinrichtungen/-programme für Frauen zur Verhinderung pandemiebedingt auftretender häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur entsprechenden Aufstockung der Sach- und Personalkapazitäten der betreffenden Einrichtungen laut Aussage des HMSI bereits Ende Dezember 2021 beschlossen worden sein soll?

Die Fragen 1 a und b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Seit 2018 standen für die Finanzierung der Frauenhäuser 3,4 Mio. € aus Landesmitteln zur Verfügung. Um dem Mehrbedarf an Beratung und Betreuung gerecht werden zu können, hat Hessen 2022 die Mittel zum Ausbau der Personalkapazitäten um weitere 2 Mio. € erhöht. Im Jahr 2022 stehen also für die Frauenhäuser 5,4 Mio. € aus Landesmitteln zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden den Einrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 vom Land 3 Mio. € für coronabedingte Mehrbedarfe bereitgestellt. Um mögliche Mehrkosten auch 2022 abfedern zu können, wurde das Programm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ mit 1 Mio. € verlängert.

- Frage 2. Beabsichtigt die hessische Landesregierung angesichts der seit Beginn der Corona-Pandemie gehobenen Erforderlichkeit der Hilfs- und Beratungsangebote für Frauen eine Aufstockung der ihrerseits an Nothilfeeinrichtungen für Frauen gewährten Geldmittel, und - falls ja - in welcher Höhe, und - falls nicht - warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Beabsichtigt die hessische Landesregierung angesichts der seit Beginn der Corona-Pandemie gehobenen Erforderlichkeit der Hilfs- und Beratungsangebote für Frauen die Ergreifung von Maßnahmen zur Behebung der angespannten Personalsituation innerhalb von Frauennothilfeeinrichtungen, und - falls ja – anhand welcher Maßnahmen, und - falls nicht – warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie viele Nothilfeeinrichtungen für Frauen im Land Hessen haben seit dem Beginn der Corona-Pandemie ebenfalls Finanz- und Personalmängel zur adäquaten Bewerksstellung ihrer Hilfs- und Beratungstätigkeit vermeldet?

Seit Beginn der Corona-Krise ist die Landesregierung kontinuierlich mit den Frauenberatungs- und Frauenschutzeinrichtungen, ihren Verbänden, den Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch, um Probleme zu identifizieren und gemeinsam Lösungen im Sinne der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erarbeiten und diese umzusetzen. Um die mit der Corona-Pandemie in Verbindung stehenden spezifischen Herausforderungen und den konkreten Unterstützungsbedarf der Beratungs- und Hilfsstrukturen gegen häusliche Gewalt in Erfahrung zu bringen, hat das Ministerium für Soziales und Integration kurz nach Beginn der Pandemie Ende März 2020 eine Umfrage der hessischen Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Männerberatungsstellen, kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbüros sowie der kommunalen Spitzenverbände gestartet. Anhand der Rückmeldungen wurde das Förderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ aufgelegt und damit zusätzliche Mittel bereitgestellt, um die Einrichtungen des Frauen- und Kinderschutzsystems in Hessen bedarfsgerecht bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen in der Pandemie auch finanziell zu unterstützen.

Frage 5. Welcher Geldbetrag bzw. welche Anzahl an zusätzlichen Arbeitskräften werden nach Auffassung der hessischen Landesregierung als zur Abhilfe der angespannten Finanz- und Personalsituation auf Seiten der Nothilfeeinrichtungen für Frauen erforderlich angesehen?

Der konkrete Bedarf an finanziellen Mitteln und Personal kann derzeit nicht belastbar beziffert werden. Die Landesregierung stellt die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mittelpunkt ihrer Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung jeder Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Einsatz von Landesmitteln und die schrittweise Erhöhung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention.

Im zweiten Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich heißt es: „Der Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich ist eine öffentliche Aufgabe, deren Umsetzung dem Land, den Landkreisen sowie den Kommunen obliegt. Das Land Hessen entwickelt geeignete Instrumente zur Feststellung des Schutz- und Beratungsbedarfs in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitskreisen, damit den spezifischen Bedingungen in den Regionen entsprochen werden kann.“ Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine dauerhafte Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder sowie Kommunen. Um das Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten zu erreichen und um angemessene Steuerungsverfahren und regionale Sozialplanungen entwickeln zu können, bedarf es institutionalisierter, verstetigter Beratungsgremien. Kommunal Zuständige und die einschlägig tätigen Fach-einrichtungen sind in den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrats eingebunden, die beständige Foren für den Austausch der Landesregierung mit Sachverständigen aus allen relevanten Institutionen bilden.

Wiesbaden, 27. März 2022

Kai Klose